

Kooperationsvertrag zum Ausbringen und zum Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Erlangen

zwischen der

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

vertreten durch XXX

– nachfolgend **Stadt Erlangen** –

und der

Anbieter

Adresse

XXX

XXX

vertreten durch XXX

– nachfolgend **Anbieter/-in** –

– gemeinsam **Vertragspartner** –
genannt.

Präambel

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV) am 15. Juni 2019 wurde es möglich Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen zu betreiben. Zwischen dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Elektrokleinstfahrzeug-Verleihsystemen Lime, Circ, TIER und VOI wurde zusätzlich das Memorandum of Understanding „Nahmobilität gemeinsam stärken“ unterzeichnet, indem sich die Parteien für eine erfolgreiche Integration von Elektro-Tretrollern in den kommunalen Verkehr einsetzen.

Im Rahmen dessen ergeben sind zum derzeitigen Punkt viele rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Einstufung als Sondernutzung oder Gemeingebrauch. Dieser Kooperationsvertrag ersetzt nicht etwa erforderlich werdende Sondernutzungserlaubnisse. Es ist angestrebt, Elektrokleinstfahrzeuge so im öffentlichen Straßenraum zu platzieren, dass der Tatbestand der Sondernutzung nicht erfüllt wird. Sollten allerdings erhebliche Verstößen gegen den Kooperationsvertrag vorliegen, behält sich die Stadt Erlangen vor, das Erfordernis von Sondernutzungserlaubnissen zu prüfen.

Der Anbieter/Die Anbieterin beabsichtigt, im öffentlichen Straßenraum der Stadt Erlangen Elektrokleinstfahrzeuge zum Zwecke der Vermietung auszubringen, in Betrieb zu setzen und zu betreiben. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie einer Vielzahl von Interessen an der Nutzung des öffentlichen Raumes einerseits und dem wirtschaftlichen Interesse des Anbieters/der Anbieterin an der Vermarktung von Elektrokleinstfahrzeugen andererseits, schließen die Vertragspartner nachfolgenden Kooperationsvertrag.

1 Grundlage und Ziele der Kooperation

- (1) Die Stadt Erlangen hat sich im Verkehrsentwicklungsplan das Ziel gestellt, die Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu fördern, insbesondere die nachhaltige städtische Mobilität. Dazu sollen auch privat betriebene Sharing-Systeme und damit auch Elektrokleinstfahrzeuge (Elektro-Tretroller) einen Beitrag leisten. Dies ist nur möglich, wenn die Systeme in der Bevölkerung akzeptiert werden, sicher und zu anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes kompatibel sind. Deshalb sollen besonders Konflikte mit Fußgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern und eine übermäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsräume vermieden sowie sensible Flächen geschützt werden. Ziel ist es, eine positive Akzeptanz bei der Bevölkerung und bei Besuchern der Stadt Erlangen zu erreichen. Der Anbieter/Die Anbieterin setzt sich dafür ein, dass sich sein/ihr Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in der Stadt entwickelt und integriert. Dazu gehört die Bereitschaft regelmäßiger Abstimmung mit der Stadt Erlangen.
- (2) Die Stadt Erlangen ist bereit, einen aktiven Kooperationsprozess zu gestalten und dabei Voraussetzungen für gleichwertige Bedingungen für alle kooperierenden Anbieter/Anbieterinnen zu schaffen. Die Stadt Erlangen beabsichtigt Eckpunkte der Kooperation auf ihrer Internetseite www.erlangen.de zu veröffentlichen.
- (3) Weiterhin beabsichtigt die Stadt Erlangen, bei kooperativer Mitwirkung des Anbieters/der Anbieterin, die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen in die strategische Verkehrsplanung aufzunehmen. Sie ist bereit in Zusammenarbeit mit dem Anbieter/der Anbieterin im Rahmen der Kooperation Ergebnisse von Mobilitätsanalysen und Grundlagendaten bereitzustellen sowie strategische Planungen vorzunehmen.
- (4) Der Anbieter/Die Anbieterin verpflichtet sich, in der Region Nürnberg/Fürth/Erlangen eine Außenstelle einzurichten und ständig vor Ort ansprechbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist sowohl für die Stadt Erlangen als auch für Bürger/Bürgerinnen zu gewährleisten, sodass sich Bürger/Bürgerinnen im Falle einer Beschwerde direkt an den Anbieter/die Anbieterin wenden. Der Anbieter/die Anbieterin erklärt sich bereit, auf E-Mails binnen 24 Stunden zu reagieren.
- (5) Die Vertragspartner benennen folgende deutschsprachige Ansprechpartner/-innen:

Stadt Erlangen

Ansprechpartnerin:	Name
	Position
	Adresse
	XXX
	Tel.
	E-Mail

Anbieter/-in

Ansprechpartner (Vertreter):	Name
	Position
	Adresse
	XXX
	Tel.
	E-Mail

Lokaler Ansprechpartner: Name
 Position
 Adresse
 XXX
 Tel.
 E-Mail

Der Anbieter/Die Anbieterin stellt sicher, dass der lokale Ansprechpartner/die lokale Ansprechpartnerin für die Stadt Erlangen während der Betriebszeiten des Systems erreichbar ist. Ist der Anbieter/die Anbieterin beim ersten Kontaktversuch per E-Mail oder Telefon nicht persönlich zu erreichen, verpflichtet sich die Stadt Erlangen eine Nachricht zu hinterlassen (bspw. per E-Mail oder Mailbox). Der Anbieter stellt sicher, dass im Falle der persönlichen Nichterreichbarkeit eine Mailbox oder ein Anrufbeantworter geschaltet ist. Mit der ersten Kontaktaufnahme beginnen die Fristen.

Im Falle von (verkehrs-)behindernden oder (verkehrs-)gefährdenden Elektrokleinstfahrzeugen muss eine unverzügliche Reaktion erfolgen, im Falle von defekten oder falsch abgestellten Fahrzeugen gilt die Frist von sechs Stunden. Hat der Anbieter/die Anbieterin nach Ablauf der Frist nichts unternommen, kann die Stadt Erlangen eine Ersatzvornahme durchführen.

- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich kooperativ zusammenzuarbeiten, um etwa auftretende Probleme zu lösen und um auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Insbesondere ist der Anbieter/die Anbieterin jederzeit bereit, sein/ihr System und seine/ihre Praxis den aktuellen Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich anzupassen.
- (7) Es finden regelmäßig Abstimmungstermine (min. einmal pro Quartal) zwischen der Stadt Erlangen und dem Anbieter/der Anbieterin statt.
- (8) Dieser Kooperationsvertrag ersetzt nicht etwaige öffentlich-rechtliche Zustimmungen/Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter. Diese hat der Anbieter/die Anbieterin eigenständig einzuholen.
- (9) Der Anbieter/Die Anbieterin betreut ein Beschwerdemanagement für die Nutzer/-innen und informiert die Stadt Erlangen über die Beschwerden.
- (10) Der Anbieter/Die Anbieterin wird den Tag des Betriebsbeginns spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Erlangen anzeigen.

2 Betriebsgebiet

Die Vertragspartner vereinbaren für das Ausbringen und das Abstellen betriebsbereiter Elektrokleinstfahrzeuge die in der **Anlage 1** zum Kooperationsvertrag dargestellten und beschriebenen Betriebsgebiete:

- Zone 1: Innenstadt
- Zone 2: Kerngebiet

3 Anzahl der Elektrokleinstfahrzeuge

- (1) Das Ausbringen und Abstellen betriebsbereiter Elektrokleinstfahrzeuge im Betriebsgebiet mit derzeit zwei Zonen ist zunächst auf die tägliche Stückzahl von 150 Fahrzeuge pro Anbieter innerhalb der beiden Zonen Innenstadt und Kerngebiet begrenzt.

Sollten mehrere Anbieter/Anbieterinnen den Betrieb im Stadtgebiet Erlangen aufnehmen, wird von der Stadt Erlangen eine Maximalanzahl an Elektrokleinstfahrzeuge festgelegt, woraus anteilig die Maximalanzahl pro Anbieter/Anbieterin resultiert. Die Stadt Erlangen verpflichtet sich dies spätestens eine Woche im Voraus an die Anbieter/Anbieterinnen mitzuteilen.

Für nicht im städtischen Eigentum stehende, aber öffentlich zugängliche Bereiche (z.B. Siemens Campus) sind gesonderte Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern beziehungsweise deren Zustimmungen erforderlich.

- (2) Der Anbieter/Die Anbieterin sichert eine Verfügbarkeit von 80 Prozent der ausgebrachten Elektrokleinstfahrzeuge während der Betriebszeit zu, wobei der nutzbare Ladezustand des Akkus mindestens bei 20 Prozent liegen muss.
- (3) Sollten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anpassungen hinsichtlich der Stückzahl erforderlich werden, wird der Anbieter/die Anbieterin auf Verlangen der Stadt Erlangen die geforderte Anpassung vornehmen.

Sofern aus öffentlichem Interesse, wie zum Beispiel aus stadtgestalterischen Gründen oder zur Koordination der Mehrfachnutzung des öffentlichen Raumes, Anpassungen hinsichtlich der Stückzahl erforderlich werden, lädt die Stadt Erlangen zu Abstimmungsgesprächen ein. Die Vertragspartner werden kooperativ zusammenarbeiten und möglichst nach einer Lösung suchen, die den Interessen beider Vertragspartner gerecht wird.

- (4) Der Anbieter/Die Anbieterin stellt sicher, dass er/sie kurzfristig auf Nachfrageänderungen reagieren und sein/ihr Angebot bei Bedarf erweitern oder reduzieren kann.
Änderungen in den ersten sechs Wochen nach Beginn des Service sind nur innerhalb der angegebenen Zielspanne der Flottengröße möglich. Eine Erweiterung des Elektrokleinstfahrzeug-Bestandes sowie eine Anhebung der Anzahl innerhalb des Betriebsgebietes angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage, die Flächenkapazitäten im öffentlichen Raum zur Aufnahme weiterer Elektrokleinstfahrzeuge und die Beschwerdelage infolge von Verkehrsbehinderungen. Frühestens sechs Wochen nach dem Start beabsichtigt die Stadt Erlangen die gesamtstädtische Verträglichkeit der bis dahin aktiven Sharing-Angebote zu prüfen und zu bewerten. Weitere Prüfungen können bedarfsweise folgen.

4 Anforderungen an die Elektrokleinstfahrzeuge, Verkehrssicherheit

- (1) Die vom Anbieter/von der Anbieterin ausgebrachten Elektrokleinstfahrzeuge müssen den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entsprechen und zugelassen sein. Darüber hinaus entsprechen die Elektrokleinstfahrzeuge auch den übrigen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Nicht betriebsbereite Elektrokleinstfahrzeuge sind aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (2) Der Anbieter/Die Anbieterin verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) und eine Versicherungsplakette für die Elektrokleinstfahrzeuge.
- (3) Alle Fahrzeuge müssen eindeutig mit dem Namen sowie mit gut sichtbaren Kontaktdaten des Anbieters/der Anbieterin gekennzeichnet sein.
- (4) Werbung an den Fahrzeugen muss dem Verkehrszweck untergeordnet sein und sich auf Lenkstange und Trittbrett beschränken. Fahnen oder andere werbetechnische Auf- oder Anbauten sind nicht zulässig.
- (5) Der Anbieter/die Anbieterin ist für die Verkehrssicherheit der ausgebrachten Elektrokleinstfahrzeuge selbst verantwortlich. Nicht verkehrssichere Elektrokleinstfahrzeuge sind aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Elektrokleinstfahrzeuge erfolgt durch den Anbieter/die Anbieterin selbst oder einen dafür qualifizierten Partner.

5 Abstellen und Inverkehrbringen von Elektrokleinstfahrzeugen

- (1) Der Anbieter/die Anbieterin informiert seine Kundinnen und Kunden vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine technische Einweisung, die eine sichere Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge garantiert. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Verbot der Mitnahme von Personen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen.
- (2) Beim Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen sind Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Eingänge, Haltestellen, Bahnsteige, Fahrradabstellanlagen, Brücken, Spielplätze, Bordabsenkungen/Fußgängerquerungen, Mittelinseln, Rampen, Behindertenleiteinrichtungen (taktile Elemente), Anlagen des Straßenbegleitgrüns, Automaten, Aufzüge etc. freizuhalten.

Von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten.

Verkehrsteilnehmer/-innen dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind freizuhalten.

Für Fußwege gilt eine Mindestdurchgangsbreite von zwei Metern, die nicht durch abgestellte Fahrzeuge eingeschränkt werden darf. Zudem sind erkennbare Laufachsen freizuhalten.

- (3) Sensible Bereiche (sogenannte „Abstellverbotszonen“) sind Bereichen, in denen besondere Gefährdungen für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer zu erwarten sind oder in denen aus verkehrlicher, denkmalpflegerischer, ökologischer oder stadtgestalterischer Sicht die Nutzung oder das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen nicht gestattet ist.

In den Abstellverbotszonen ist die Beendigung eines Mietvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt. Nutzer/-innen, die einen Mietvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung (bspw. mittels Geofencing) gehindert.

Der Anbieter/Die Anbieterin stellt in diesen Bereichen keine Elektrokleinstfahrzeuge bereit und hat im Falle des Abstellens von Elektrokleinstfahrzeugen durch Nutzer/-innen dafür zu sorgen, dass die Elektrokleinstfahrzeuge aus den Abstellverbotszonen entfernt werden. Der

Anbieter/Die Anbieterin wird durch bspw. Geofencing dem Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge durch die Nutzer/-innen in den Abstellverbotszonen entgegenwirken. Die Abstellverbotszonen sind in der **Anlage 2** rot gekennzeichnet.

Die Abstellverbotszonen können jederzeit durch die Stadt Erlangen angepasst werden und auch temporär ausgewiesen werden, z.B. während der Erlanger Bergkirchweih. Darüber wird der Anbieter/die Anbieterin mit einem Vorlauf von zwei Wochen informiert. Eine Abstimmung vor Ort ist hier auf Anforderung möglich.

- (4) Für das Abstellen und Inverkehrbringen der Elektrokleinstfahrzeuge werden sogenannte Sammelstellen in der **Anlage 3** als Übersichtsplan dargestellt und nachfolgend definiert. Die Stadt Erlangen behält sich eine jederzeitige Anpassung vor.

Außerhalb der definierten Sammelstellen dürfen maximal vier Fahrzeuge gemeinsam abgestellt werden. Zwischen den Abstellorten ist ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten.

Änderungen der Sammelstellen auf Wunsch des Anbieters/der Anbieterin, insbesondere bei Anpassung der Flottengröße, bedürfen der Zustimmung der Stadt Erlangen. Dies muss mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit über den Ansprechpartner der Stadt Erlangen erfolgen.

Die Stadt Erlangen gibt keine Gewähr dafür, dass die Sammelstellen tatsächlich zur Verfügung stehen. Sofern seitens der Stadt Erlangen Sondernutzungserlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen zur Nutzung des Straßenraumes erteilt wurden/werden, haben diese vor einer Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch den Anbieter/die Anbieterin Vorrang. Gleiches gilt für Arbeits- und Baustellen im öffentlichen Straßenraum. Gegebenenfalls sind bereits abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge zu beräumen.

- (5) Der Anbieter/Die Anbieterin ist sich bewusst, dass Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, hinzunehmen sind. Dasselbe gilt für Arbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Der Anbieter/Die Anbieterin hat bei temporären Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes, wie zum Beispiel Bau- und Arbeitsstellen, Versammlungen, Veranstaltungen oder Ähnliches, erforderliche Bereiche freizuhalten und der Aufforderung der Stadt Erlangen oder der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich Folge zu leisten.

- (6) Bei Veranstaltungen o.Ä. hat der Anbieter/die Anbieterin nach Aufforderung der Stadt Erlangen, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Der Anbieter/Die Anbieterin stellt sicher, dass dies den Nutzer/-innen in geeigneter Weise vermittelt wird und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.
- (7) Der Anbieter/Die Anbieterin wird die Einhaltung der nach diesem Kooperationsvertrag festgelegten Regelungen durch die Nutzer/-innen regelmäßig kontrollieren und bei Nichteinhaltung erforderliche Maßnahmen einleiten. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn außerhalb der Sammelstellen mehr als vier Fahrzeuge an derselben Stelle abgestellt wurden.
- (8) Der Anbieter/Die Anbieterin stellt außerdem sicher, dass etwaige Änderungen den Nutzern/-innen in geeigneter Weise unverzüglich vermittelt werden und ergreift hierzu ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten.
- (9) Der Anbieter/Die Anbieterin trägt dafür Sorge, dass beim Vorgang des Einsammelns bzw. Aufstellens der Elektrokleinstfahrzeuge Lärm vermieden wird und die jeweils geltenden Vorschriften zur Nachtruhe Beachtung finden und das Einsammeln bzw. Aufstellen durch qualifiziertes Personal erfolgt.

- (10) Die Elektrokleinstfahrzeuge werden seitens des Anbieters/der Anbieterin so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer/-innen (insbesondere keine Fußgänger/-innen sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Dabei sind zwingend die Gehweghinterkanten und die taktilen Elemente, um Sehbehinderten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen sowie die Rettungswege freizuhalten.
- (11) Elektrokleinstfahrzeuge werden insbesondere nicht in Fußgängerzonen, in öffentlichen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün oder vor Rampen von Bahnabgängen sowie in öffentlichen Fahrradabstellanlagen abgestellt. Ebenfalls darf der Betrieb von weiteren Angeboten nicht beeinträchtigt werden.
- (12) Die Stadt Erlangen begrüßt es ausdrücklich, wenn der Anbieter/die Anbieterin Anreize schafft, Elektrokleinstfahrzeuge an Sammelstellen abzustellen. Die Stadt Erlangen weist dazu virtuelle Sammelstellen und Abstellflächen an den Mobilitätstationen aus. Gleichzeitig stellt der Anbieter/die Anbieterin sicher, dass eine Überlastung einzelner Sammelstellen verhindert wird.

6 Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen

- (1) Die Nutzer/-innen müssen nachweislich 18 Jahre alt sein. Der Anbieter/Die Anbieterin sorgt für eine ausreichende technische Einweisung.
- (2) Bekannt gewordene Probleme, beispielsweise bei Behinderungen des Verkehrs, sind während der Betriebszeiten unverzüglich und außerhalb der Betriebszeit bis zum nächsten Morgen 06:00 Uhr zu beseitigen. Dies betrifft auch nicht betriebsfähige Fahrzeuge. Die Beseitigung ist fotografisch zu dokumentieren. Der/die Ansprechpartner/-in der Stadt Erlangen ist per E-Mail über die Beseitigung des Problems zu informieren. Auf Anfrage, beispielsweise bei wiederholtem Auftreten eines Problems, ist die Fotodokumentation an den/die von der Stadt Erlangen benannten Ansprechpartner/-in zu senden.
- (3) Das Befahren von Gehwegen und Fußgängerzonen mit Elektrokleinstfahrzeuge ist zu keiner Zeit gestattet, dies soll durch technische Mittel bspw. Geofencing unterstützt werden. In Grünanlagen ist das Fahren von Elektrokleinstfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Radwege untersagt.
- (4) In ausgewählten Bereichen in denen Fußgänger einen Vorrang haben, ist durch technische Maßnahmen die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf 6 km/h oder 0 km/h zu drosseln, wenn und sobald dies gesetzlich zulässig ist. Diese Bereiche werden, sobald die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, definiert und als **Anlage 4** dem Kooperationsvertrag hinzugefügt. Die Bereiche können jederzeit durch die Stadt Erlangen angepasst werden. Über die beabsichtigte Anpassung wird die Stadt Erlangen den Anbieter/die Anbieterin grundsätzlich zwei Wochen vor der geplanten Änderung informieren und die entsprechenden Daten übergeben.

7 Service und Kontrolle

- (1) Der Anbieter/Die Anbieterin stellt sicher, dass eine Überlastung einzelner Standorte durch Anreize und eigene Kontrolle verhindert wird.
- (2) Der Anbieter/Die Anbieterin führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der Elektrokleinstfahrzeuge zu gewährleisten.

- (3) Elektrokleinstfahrzeuge, die nicht ausreichend geladen sind, sind täglich nach 22:00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und morgens bis 06:00 Uhr an geeigneten Standorten wieder zu verteilen. Die nächtliche Einholung sowie die sich ergebenden Servicearbeiten sollten von professionellen Servicepartnern durchgeführt werden.
- (4) Elektrokleinstfahrzeuge, die trotz Verbots z.B. in Fußgängerzonen oder Parkanlagen abgestellt wurden, dürfen nur von in den Bereichen, entsprechend der StVO, erlaubten Fahrzeugen eingesammelt werden. Die Stadt Erlangen erteilt keine Sondergenehmigung für das Befahren von bspw. Fußgängerzonen, zum Zwecke des Einsammelns von Elektrokleinstfahrzeugen.
- (5) Die Stadt Erlangen unterstützt den Aufbau möglicher Hubs im Zuge der Einrichtung von Mobilitätsstationen.
- (6) Der Anbieter/Die Anbieterin muss in der Lage sein, die Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge zu entfernen.

8 Nachhaltigkeit

- (1) Der Anbieter/Die Anbieterin setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der Elektrokleinstfahrzeuge ein.
- (2) Reparatur und Wartung der Elektrokleinstfahrzeuge sollten regional, wenn möglich in Erlangen, erfolgen.
- (3) Der Austausch gebrauchter Elektrokleinstfahrzeuge sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter Elektrokleinstfahrzeuge sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- (4) Das Aufladen der Elektrokleinstfahrzeuge sollte möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
- (5) Die nächtliche Einholung und die morgendliche Verteilung der Elektrokleinstfahrzeuge sollten möglichst mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.

9 Prävention

- (1) Der Anbieter/Die Anbieterin erklärt sich bereit, für die Zusammenarbeit zur Prävention, zur Verkehrserziehung (z.B. in Schulen) sowie zur Bereitstellung von Informationen an beispielsweise Infoständen der Polizei zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Anbieter/Die Anbieterin integriert im Rahmen der Nutzerkommunikation in der App, die zur Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge verwendet wird, Informationen und Hinweise zur Nutzung sowie rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. StVO, eKFV, etc.) durch bspw. Pop-Up-Nachrichten.

10 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Tarife, Datenschutz

- (1) Die Nutzer/-innen sind durch den Anbieter/die Anbieterin in geeigneter Weise vor Fahrtbeginn über die geltenden Regelungen und den Pflichten, die sich für sie aus diesem Kooperationsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, zu belehren (z.B. durch Aufnahme in die Tarife und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters/der Anbieterin).

Der Anbieter/Die Anbieterin sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Nutzer/-innen. Er empfiehlt ihnen das Tragen eines Helmes und weist auf Verletzungsgefahren bei Stürzen hin. Der Anbieter/Die Anbieterin trägt dafür Sorge, dass die Nutzer/-innen über die im Stadtgebiet Erlangen geltenden Abstellverbotszonen etc. informiert sind.

Die Nutzer/-innen werden über die Vorgaben dieses Kooperationsvertrags vor Vertragsabschluss informiert und stimmen diesen mit Vertragsabschluss zu. Die Kenntnisnahme muss nachweislich bestätigen werden.

- (2) Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist auf die Einhaltung der Bestimmungen der StVO, insbesondere auf die für die Elektrokleinstfahrzeuge zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhalten Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fußgänger und Radfahrer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhalten Gehwegbreiten hinzuweisen. Wichtige gesetzliche Regelungen (z.B. Alkoholverbot, Fahrverbote auf Gehwegen und Fußgängerzonen) sind vor der Benutzung des Kraftfahrzeuges zu bestätigen.
- (3) Der Anbieter/Die Anbieterin verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

11 Vertragserfüllung und Durchsetzung der Pflichten (Ersatzvornahme)

Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Kooperationsvertrag und insbesondere bei verkehrrechtlichen Verstößen kann die Stadt Erlangen Elektrokleinstfahrzeuge des Anbieters/der Anbieterin auf dessen/deren Kosten entfernen. Der Antreiber/Die Anbieterin stellt für seitens der Stadt Erlangen entfernte Roller eine geeignete private Fläche im Innenstadtbereich zur Verfügung.

Die Stadt Erlangen wird dem Anbieter/der Anbieterin zuvor eine angemessene Frist setzen, die erforderliche Handlung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug oder bei Nichterreichbarkeit des Anbieters/der Anbieterin können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Gefahr im Verzug i.S.d. Kooperationsvertrags liegt vor, wenn unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls eine Verständigung des Anbieters/der Anbieterin und das Abwarten der Reaktionszeit von drei Stunden dazu führen würden, dass ein Schaden entsteht. Von einer Nichterreichbarkeit ist auszugehen, wenn der/die Ansprechpartner/in des Anbieters/der Anbieterin beim ersten Kontaktversuch nicht persönlich zu erreichen ist und den Ansprechpartner der Stadt Erlangen innerhalb von drei Stunden nicht kontaktiert.

12 Datenüberlassung und Evaluation

- (1) Der Anbieter/die Anbieterin übergibt die nachfolgenden Daten, soweit diese vorhanden sind, an den/die Ansprechpartner/-in der Stadt Erlangen. Daraus folgt ein Monitoring zum Ende des jeweiligen Quartals aus den aggregierten Daten (Wochen- oder Monatsdaten). Diese Angaben werden als vertrauliche Geschäftsgeheimnisse behandelt und nur nach Freigabe durch den Anbieter/die Anbieterin veröffentlicht.

Im Einzelnen sind die Daten:

- die Zahl der angemeldeten Nutzer/-innen im System des Anbieters/der Anbieterin,
- die Anzahl der verfügbaren Elektrokleinstfahrzeuge,
- die Zahl der Ausleihen für mittlere Werkstage, Samstage sowie Sonn- und Feiertage,

- die 100 nachfragestärksten Relationen mit Start, Ziel, mittlerer Dauer und Länge,
 - die mittleren Wegelängen aller Leihvorgänge,
 - die Verfügbarkeitsquote der eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge nach Stundengruppen,
 - die Anzahl, die Art und der Ort von gemeldeten Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen des Anbieters/der Anbieterin,
 - die Laufleistung und Lebensdauer der in Erlangen eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge,
 - die georeferenzierten Routen der Einzelfahrten
 - die anonymisierten Ergebnisse von Nutzungsanalysen.
- (2) Jeder Anbieter/Jede Anbieterin hinterlegt bei der Stadt Erlangen zudem folgende Daten und hält diese selbstständig mit einer Frist von einer Woche aktuell:
- Name des Systems sowie Name und Adresse des Anbieters/der Anbieterin einschließlich einer E-Mail-Adresse,
 - gebührenfreie Telefonnummer,
 - Anzahl und technische Spezifika der in Erlangen eingesetzten Elektrokleinstfahrzeuge,
 - Tarife und Betriebszeiten,
 - die ungefähre Anzahl der Fahrzeuge in den einzelnen Ausbringe-zonen.

Die Stadt Erlangen darf Informationen aus diesem Kooperationsvertrag, insbesondere Telefonnummer/Fax und E-Mail-Adresse, unter www.erlangen.de veröffentlichen. Die weiteren Daten der Kontaktperson nach Ziffer 1.5. werden nicht veröffentlicht. Der Anbieter/Die Anbieterin stimmt der Veröffentlichung zu.

- (3) Der Anbieter/die Anbieterin verpflichtet sich zudem, der Stadt Erlangen alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Fahrzeuge in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist eine standardisierte Schnittstelle freizugeben oder ein digitaler Online-Zugang sicherzustellen. Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller Anbieter in einer stadtinternen Plattform) ist die Stadt Erlangen berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.
- (4) Die Daten sind im Sinne der Datenschutzgrundverordnung für interne Zwecke insbesondere für die interne Verwendung u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekte, zur Unterstützung einer Evaluation durch die Stadt Erlangen sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in Erlangen erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieses Kooperationsvertrages mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.

Der Anbieter/Die Anbieterin erkennt an, dass die kontinuierliche und dauerhafte Evaluation der Nutzung der Fahrzeuge in der Stadt Erlangen im Hinblick auf das Mobilitätsverhalten von Bürger/-innen als Grundlage für zukünftige verkehrsplanerische und ordnungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist. Daher wird sich der Anbieter/die Anbieterin aktiv an der Durchführung der Evaluation beteiligen, kooperativ beispielsweise bei der Befragung von eigenen Nutzer/-innen mitwirken und die unter Punkt 12 (1) bereits näher genannten anonymisierten Nutzungsdaten aller im Stadtgebiet eingesetzten Fahrzeuge sowie ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen.

- (5) Der Anbieter/Die Anbieterin willigt ein, bei Verstößen der Nutzer/-innen die entsprechenden Nutzungsdaten an die Polizei zu übergeben und die Zusammenarbeit zu unterstützen.

Eine zwei-Faktor-Authentifizierung über Handynummern wird von der Polizei und der Stadt Erlangen priorisiert, um bei Ermittlungsvorgängen den letzten Nutzer/die letzte Nutzerin schnell identifizieren zu können. Der Anbieter/Die Anbieterin verpflichtet sich bei Straftaten und schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten die Nutzerdaten an die Polizei weiterzugeben.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung, Aufgabe des Geschäftsgebietes

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vertragspartner nachweislich zugehen.
- (2) Treten Probleme bei der Vertragserfüllung auf, werden sich die Vertragspartner zunächst aktiv um eine kooperative Lösung des Problems mit dem Ziel der Fortsetzung der Zusammenarbeit im Sinne dieses Kooperationsvertrages bemühen. Sollte dies innerhalb von vier Wochen nicht gelingen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Kooperationsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vertragspartner nachweislich zugehen.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Sofern sich der Anbieter/die Anbieterin aus der Stadt Erlangen zurückzieht (auch für den Fall der Insolvenz) und sein Angebot beendet, verpflichtet sich der Anbieter/die Anbieterin alle Elektrokleinstfahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Erlangen nach einmaliger Aufforderung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Fristsetzung auf Kosten des Anbieters/der Anbieterin im Wege der Ersatzvornahme die verbliebenen Elektrokleinstfahrzeuge nach Fristablauf entfernen. Im Falle einer Ersatzvornahme gehen die Elektrokleinstfahrzeuge in das Eigentum der Stadt Erlangen über. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Dieser Kooperationsvertrag ist naturgemäß hinfällig, sobald die Stadt Erlangen eine Sondernutzungspflicht für den Betrieb von Elektrokleinstfahrzeug-Sharing für ihre Gemarkung feststellt.

14 Schlussbestimmungen

- (1) Die
Anlage 1 – Betriebsgebiet
Anlage 2 – Abstellverbotszonen
Anlage 3 – Sammelstellen
Mit Inkrafttreten einer rechtlichen Grundlage:
Anlage 4 – Langsamfahrbereiche (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 0 km/h oder 6 km/h)
sind Bestandteil dieses Kooperationsvertrags.
- (2) Unabhängig von diesem Kooperationsvertrag steht es jeder Partei frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten und zu verhandeln.
- (3) Die Eckpunkte des Kooperationsvertrags auf der Folgeseite sind Bestandteil des Vertrages, werden separat unterzeichnet und mit Unterschrift durch die Stadt Erlangen veröffentlicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Bestimmungen sind alle darüberhinausgehenden Festlegungen des Memorandum of Understanding „Nahmobilität gemeinsam stärken“ zwischen dem Deutschen Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und den Anbietern Circ, Lime, TIER und VOI zu befolgen.

- (5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Kooperationsvertrags aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Kooperationsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem Inhalt und ihrem wirtschaftlichen Sinn nahekommende gültige Bestimmung zu ersetzen. Sollte in diesem Kooperationsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne dieses Kooperationsvertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekkommt.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag ist Erlangen.
- (7) Für diesen Kooperationsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Der Kooperationsvertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Erlangen, den _____

Ort, Datum

Stadt Erlangen

Anbieter

Eckpunkte des Kooperationsvertrags

zwischen der **Stadt Erlangen**

und dem/der **Elektrokleinstfahrzeuge-Anbieter/-in XXX**

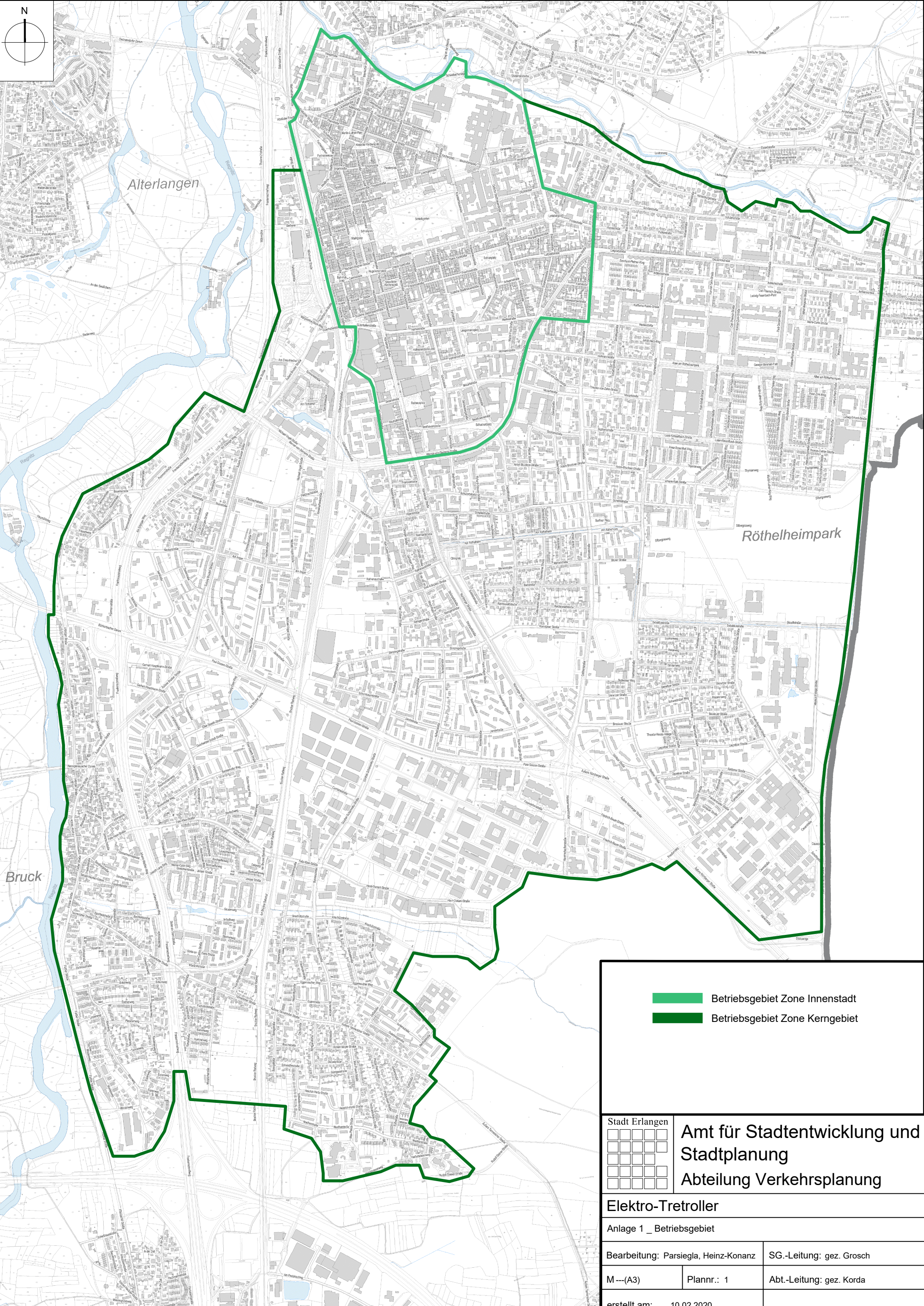
1. XXX und die Stadt Erlangen arbeiten partnerschaftlich im Sinne der Förderung nachhaltiger Mobilität in Erlangen zusammen.
2. Die Stadt Erlangen unterstützt die Anbieter durch Koordination, fachliche Expertise und die Auswertung von Daten des Erlanger Verkehrssystems.
3. XXX verpflichtet sich zu folgenden Punkten:
 - a. Es werden nur sichere und zugelassene Elektrokleinstfahrzeuge (E-Tretroller/E-Scooter) in Erlangen angeboten.
 - b. Es dürfen höchstens 150 Elektrokleinstfahrzeuge im Betriebsgebiet (Zone 1 und 2) betrieben werden. Eine Übersicht über die Zonen 1 und 2 kann der Karte „Betriebsgebiet“ entnommen werden.
 - c. Den Nutzenden sind die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Empfehlung zum Tragen eines Helmes sowie des Verbotes der Nutzung von Gehwegen zu vermitteln.
 - d. Das Abstellen von E-Tretrollern ist nur im öffentlichen Straßenraum in der Regel im Randbereich (Gehwege, Platzbereiche) zulässig – dort dürfen nur maximal vier E-Tretroller nebeneinanderstehen. Zwischen diesen Punkten müssen jeweils 50 m Abstand bestehen.
 - e. Beim Abstellen sind die Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Haltestellen (dort 20 m Abstand), Bahnsteige, Fahrradabstellanlagen, Brücken, Spielplätze, Bordabsenkungen, Fußgängerquerungen, Rampen, Behindertenleiteinrichtungen, Grünanlagen, Automaten und Aufzüge sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete freizuhalten.
 - f. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m muss überall gesichert sein.
 - g. In den definierten sogenannten „Roten Zonen“ (siehe Karte „Rote Zonen“) ist das Abstellen im öffentlichen Straßenraum verboten.
 - h. Bei Problemen muss der Anbieter/die Anbieterin während der Betriebszeit unverzüglich Abhilfe schaffen.
 - i. Von den in Verkehr gebrachten E-Tretrollern müssen immer 80 % betriebsbereit sein (Akkustand mindestens 20 %).
 - j. Es werden zusätzlich Bereiche bestimmt, wo mehr als vier Roller abgestellt werden – insbesondere an Bahnhöfen und wichtigen Knoten des ÖPNV.
 - k. Der Stadt Erlangen werden regelmäßig Nutzungsdaten zur Verfügung gestellt.
4. Die Partner verpflichten sich zu einem regelmäßigen Fachaustausch mit dem Ziel einer Verbesserung der Systeme. Vor einer Kündigung der Kooperation wird das Gespräch gesucht.

Erlangen, _____

Ort, Datum

Stadt Erlangen

Anbieter



- Betriebsgebiet Zone Innenstadt
- Betriebsgebiet Zone Kerngebiet

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 Abteilung Verkehrsplanung

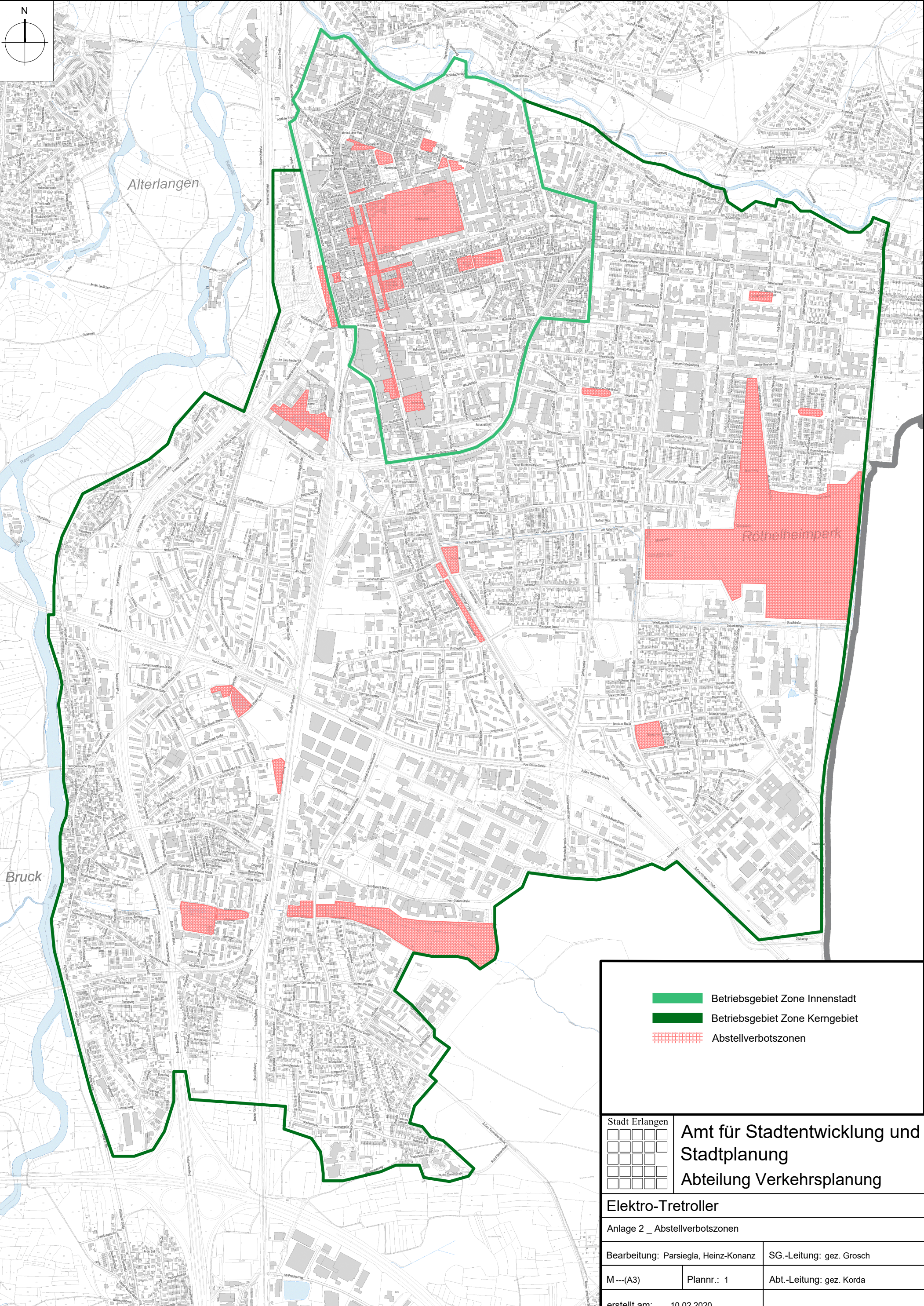
Elektro-Tretroller

Anlage 1 _ Betriebsgebiet

Bearbeitung: Parsiegl, Heinz-Konanz SG.-Leitung: gez. Grosch

M--(A3) Plannr.: 1 Abt.-Leitung: gez. Korda

erstellt am: 10.02.2020



- Betriebsgebiet Zone Innenstadt
- Betriebsgebiet Zone Kerngebiet
- Abstellverbotszonen

Stadt Erlangen
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 Abteilung Verkehrsplanung

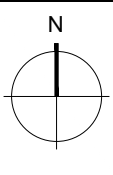
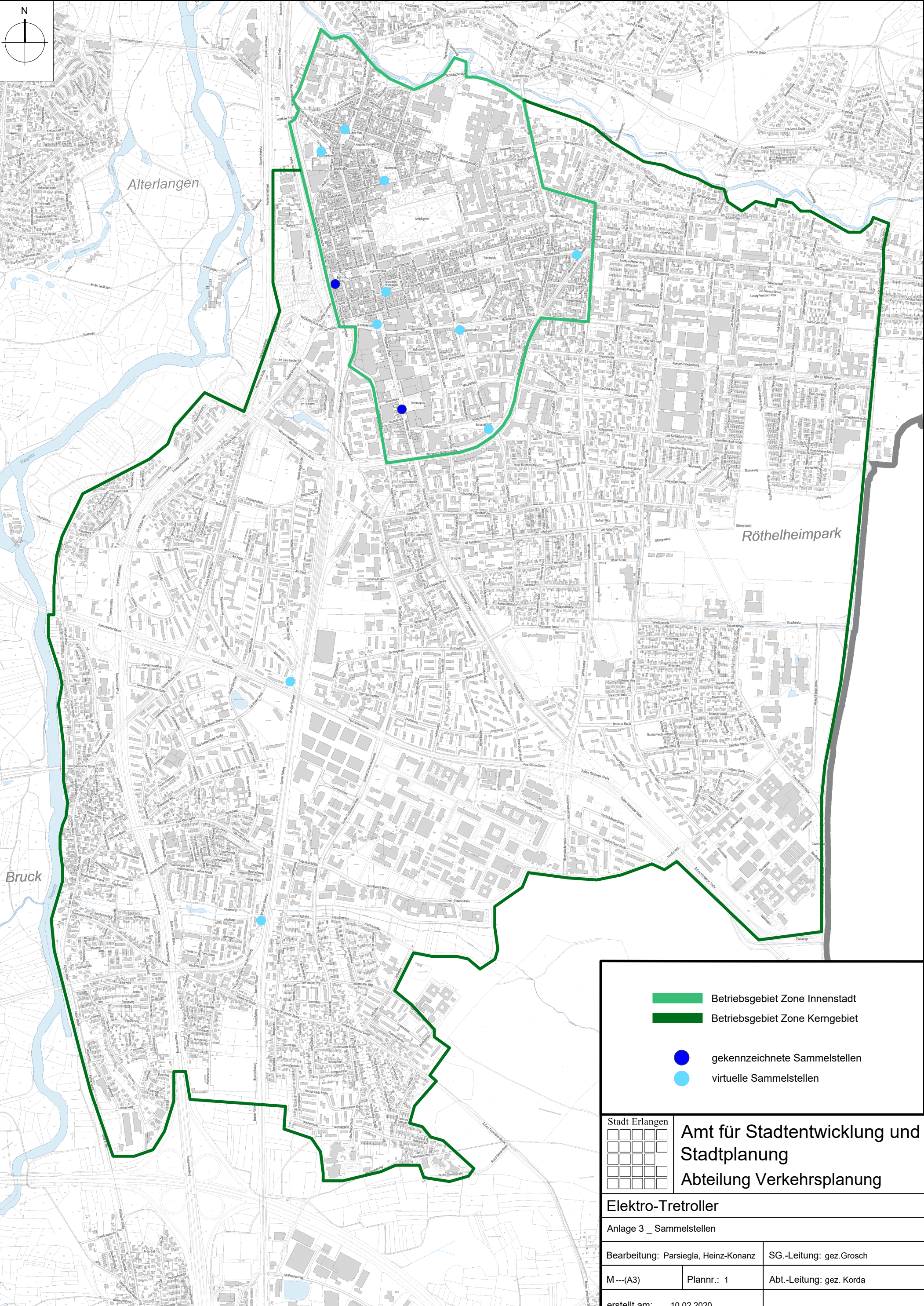
Elektro-Tretroller





Anlage 2 _ Abstellverbotszonen

Bearbeitung: Parsiegl, Heinz-Konanz SG.-Leitung: gez. Grosch

M--(A3) Plannr.: 1 Abt.-Leitung: gez. Korda

erstellt am: 10.02.2020



<p> Betriebsgebiet Zone Innenstadt</p> <p> Betriebsgebiet Zone Kerngebiet</p> <p> gekennzeichnete Sammelstellen</p> <p> virtuelle Sammelstellen</p>																		
<p>Stadt Erlangen</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																	<p>Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung</p> <p>Abteilung Verkehrsplanung</p>	
<p>Elektro-Tretroller</p> <p>Anlage 3 _ Sammelstellen</p>																		
<p>Bearbeitung: Parsiegla, Heinz-Konanz</p>		<p>SG.-Leitung: gez.Grosch</p>																
<p>M---(A3)</p>	<p>Plannr.: 1</p>	<p>Abt.-Leitung: gez. Korda</p>																
<p>erstellt am: 10.02.2020</p>																		